

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Reutlingen zum Schutz vor der Aviären-Influenza (Geflügelpest)

Vom 13.01.2023 .Az:9122.20

Das Landratsamt Reutlingen erlässt auf Grund von Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, §7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung, i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Reutlingen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Geflügelhalter in untenstehenden Gemeindegebieten des Landkreises Reutlingen bzw. Teilgemeinden der Stadt Reutlingen haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel (zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse, Strauße, Emus und Nandus) aufzustellen. Dies gilt sowohl für gewerbliche wie für private Halungen.
 - Wannweil
 - Walddorfhäslach
 - Degerschlacht
 - Rommelsbach
 - Sickenhausen
 - Altenburg
 - Oferdingen
 - Mittelstadt
 - Pliezhausen

Geflügel darf danach nur

- a. in geschlossenen Ställen,
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, gehalten werden. Die Pflicht zur Aufstallung besteht nicht für Halungen, welche nach Satz 1 Buchstabe b als Abdeckung Netze oder Gitter mit einer Maschenweite von maximal 25 mm aufweisen, oder für sonstige Halungen, soweit die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 13 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung erteilt. Für Halungen, welche unter die allgemeine Ausnahme nach §13 Abs. 1 Satz 2 fallen, werden als Untersuchungseinrichtungen für die verpflichtenden virologischen

Untersuchungen von Enten, Gänsen und Laufvögeln nach § 13 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 der Geflügelpest-Verordnung die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter in Baden-Württemberg / das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum bestimmt.

2. Für Geflügelhaltungen bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel hat der Tierhalter folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - a) Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten. Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
 - b) Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
 - c) Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Betriebseigene Schutzkleidung ist mindestens 1 Mal pro Woche zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs bereitzustellen.
 - d) Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
 - e) Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f) Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und – behältnisse für Geflügel sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - i) Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen.

Die Regelungen nach Nr. 2 a) – i) gelten für Geflügelhaltungen über 1.000 Stück Geflügel bereits aufgrund § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung.

3. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.
4. Die in den Nr. 1 bis 3 getroffenen Regelungen zur Beschränkung des Personenverkehrs und zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung sind gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 und 8 Tiergesundheitsgesetz sofort zu vollziehen; für die übrigen getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 31. März 2023, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gemäß § 3 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur

Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz von biologischen Gefahren gegen wildlebende Tiere zu ergreifen, wird hingewiesen.

2. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Reutlingen -Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung- anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgegebenen Geflügelhaltungen.

3. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebs, die Zu- und Abgänge von Geflügel sowie die Legeleistung und die Anzahl der verendeten Tiere zu dokumentieren. Grundlage hierfür sind Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/ Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen.

Auf die Vorgaben gemäß § 2 Absatz 2 der Geflügelpestverordnung wird hingewiesen. Wer Geflügel hält, hat ein Register nach Satz 2 zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,

2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,

3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,

4. für den Fall, dass mehr als 1 000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,

5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich

a) die Anzahl und

b) die Kennzeichnung

des Geflügels.

4. Auf die Vorgaben der Geflügelpestverordnung hinsichtlich Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. So hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von Hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) oder Niedrigpathogener aviärer Influenza ausschließen zu lassen:

- Bestandsgröße bis 100 Tiere: Verluste von mind. 3 Tieren innerhalb eines Tages

- Bestandsgröße über 100 Tiere: Verluste von über 2% der Tiere innerhalb eines Tages,

- bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5%,

- bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5% über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.

Die labor diagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen, sie erfolgen dort kostenfrei.

5. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können (§ 10 Absatz 1 Tierische

Nebenproduktebeseitigungsgesetz (TierNebG). Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung (§ 3 TierNebG).

6. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu Reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung).
7. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung wird angeordnet nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach § 37 Satz 1 TierGesG der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
8. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde (Landratsamt Reutlingen – Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung –) für bestimmte Haltungen oder Örtlichkeiten Ausnahmen vorsehen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird; dabei dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
Bei Erteilung einer solchen Ausnahme sind zusätzlich die Vorgaben des § 13 Abs. 4 der Geflügelpest-Verordnung zu beachten: Demnach sind Enten, Gänse und Laufvögel räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Alternativ kann der Tierhalter Enten, Gänse und Laufvögel zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss der Tierhalter die in Anlage 2 Spalte 2 der Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten halten und weitergehende Auflagen erfüllen; insbesondere hat er jedes verendete Stück Geflügel in einer Landesuntersuchungseinrichtung unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
9. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
10. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

A.

Am 02.01.2023 wurden in Kirchentellinsfurt fünf verendete Schwäne am Stauwehr und am Baggersee sowie in Tübingen-Lustnau ein verendeter Schwan am Neckar aufgefunden und durch das Landratsamt Tübingen zur Untersuchung auf die Geflügelpest an das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt - Diagnostikzentrum Aulendorf übermittelt. Hierbei wurde bei allen sechs Tieren das hochpathogene aviäre Influenzavirus (HPAIV) festgestellt. Daraufhin wurden Proben an das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza, das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) Insel Riems gesandt. Am 05.01.2023 bestätigte das FLI in diesen Proben hochpathogenes aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N1. Daraufhin wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln am 05.01.2023

durch die Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung als untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamtes Tübingen amtlich festgestellt.

Bei den positiv befundeten Schwänen handelte es sich um standorttreue Tier, daher wurde das Risiko einer Seuchenverschleppung in angrenzende Gebiete des Landkreises Reutlingen als gering eingestuft und auf belastende Maßnahmen für Geflügelhalter verzichtet. Mit dem am 13.01.23 vom FLI bestätigten positiven Befund bei weiteren (nicht standorttreuen) Vogelarten ändert sich die Risikobewertung hinsichtlich der Gefahr für die Übertragung des Virus auf Wirtschaftsgeflügel. Daher werden präventiv die oben genannten Maßnahmen notwendig.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine Tierseuche der Kategorie A gemäß DVO 2018/1882. Bei Tierseuchen der Kategorie A werden obligatorische Sofortmaßnahmen getroffen.

Am 09.12.2022 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) seine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland aktualisiert (aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>). In dieser Risikobewertung werden das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen Deutschlands und Europas und das Risiko des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen über Wildvögel als hoch eingeschätzt. Der Nachweis von HPAIV ist auch bei klinisch gesund beprobten Enten erfolgt, es ist daher davon auszugehen, dass die infizierten Tiere noch längere Strecken zurücklegen können und das Virus verbreiten. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung).

Vom 01.11. bis 08.12.2022 wurden für den November in Deutschland 84 HPAI-Ausbrüche bei Geflügel einschließlich nicht gewerblichen Geflügel-Haltungen gemeldet. Alle Ausbrüche waren vom Subtyp H5N1. Im Vergleich zum Vormonat sind nun auch die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen betroffen. In Zusammenhang mit mindestens drei Geflügelausstellungen und Verkauf von Rassegeflügel wurden mehr als 50 Sekundärausbrüche bei überwiegend nicht gewerblich gehaltenem Geflügel (Rassegeflügel und seltene Arten) verzeichnet. Besonders betroffen ist Mecklenburg-Vorpommern aufgrund einer Rasse- und Hobbygeflügelschau Ende November in Demmin, die zu Streuungen im Lande selbst, aber auch nach Schleswig-Holstein und Ostwestfalen führte. Einen weiteren Fokus bildet Thüringen. Diese Geschehen scheinen noch nicht abgeschlossen zu sein und haben bereits erhebliche Verluste im Bestand seltener Geflügelrassen verursacht. Drei Ausbrüche bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wurden gemeldet, wobei der Nachweis von HPAIV H5N1 bei einem verendeten Hammerkopf im Berliner Zoo zu einer vorübergehenden Schließung des Zoos führte. Bisher sind dort keine weiteren Tiere gestorben bzw. positiv auf das Virus getestet worden. Sofortige weitreichende Quarantäne- und Untersuchungsmaßnahmen haben es ermöglicht, dass bisher keine Tiere getötet werden mussten. Auch im Tierpark Weeze (Nordrhein-Westfalen, LK Kleve) wurde ein Eintrag von HPAIV H5N1 bei Gänsen Ende November festgestellt. Insgesamt wurden seit dem 01. November 2022 53 HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln bestätigt. Eine steigende Tendenz ist dabei in den nördlichen Bundesländern, aber auch in Nordrhein-Westfalen erkennbar. Es handelt sich überwiegend um tot oder krank aufgefundene Wildgänse, Wildenten, Schwäne und vereinzelt Greif- und Watvögel.

Auch andere europäische Länder sind betroffen, insbesondere Frankreich, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Italien. Aus Baden-Württemberg lagen bisher keine Seuchenfeststellungen vor.

B.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 TierGesAG ist die untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamtes Reutlingen sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nummer 1:

Die zuständige Behörde ergreift bei Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nummer 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 i.V. m. § 55 Abs. 1 Buchstabe d) der VO 2016/429 und des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11a TierGesG.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens der hochpathogen aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern.

Als eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme ist die Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn damit der Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden wird. Als einzig wirksame Maßnahme dafür ist die Anordnung der Aufstallung für Geflügel nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung erforderlich.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Behörde hat im Rahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung kein Ermessen, sondern muss die Aufstallung anordnen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Für die Risikobewertung sind gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung zu berücksichtigen

- die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten,
- das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln,
- die Geflügeldichte oder
- der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, den an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll.

Zu berücksichtigen ist ferner, soweit vorhanden, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes. Weitere Tatsachen können der Risikobewertung zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefahrenlage erforderlich ist. Diese genannten Kriterien entsprechen den Vorgaben des Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung zu tragen ist.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln im Landkreis Reutlingen ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 09.12.2022 bestätigt. Hinzu kommt, dass die Wasservogelpopulationen in Abhängigkeit von der Witterung in Europa und damit vom Zufrieren oder Auftauen von Gewässern auch im Winter sehr mobil sind. In dem Gutachten des Friedrich-Löffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von

Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert aufzustallen.

Aufgrund des genannten Gutachtens sowie des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln am Neckar und Stauwehr bzw. Baggersee hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den Landkreismunicipalitäten Wannweil, Pliezhausen und Walddorfhäslach, sowie den Teilgemeinden der Stadt Reutlingen Degerschlacht, Rommelsbach, Sickenhausen, Altenburg, Oferdingen und Mittelstadt aufzustallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren - hier insbesondere mit dem Kot von infizierten Wildvögeln - in Kontakt zu geraten. Die präventive Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die Tiergesundheit und die tierische Erzeugung sowie den Handel von Eiern und Geflügelfleisch als hochwertigen Lebensmitteln in Baden-Württemberg nicht zu gefährden und gleichzeitig unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere durch Seuchenausbrüche zu vermeiden.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Wasser, Futtermittel und Einstreu mit Geflügelpestviren kontaminieren, wenn Geflügel im Auslauf gehalten wird.

Die in Nummer 1 genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit H5N1-Viren zu verhindern. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zudem sind Ausnahmen von der Aufstallungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Laufvögel, Wassergeflügel). Die dabei erforderlichen virologischen Untersuchungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung haben in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zu erfolgen.

Zu Nummer 2:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt ergänzend zu § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren. Die Anordnungen stützen sich auf § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach

§ 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in den Risikogebieten des Landkreises zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in „Friedenszeiten“ nur für größere Betriebe, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesenen Geflügelpestinfektionen in der Wildvogelpopulation sind diese Anforderungen auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle des Seuchenausbruches für alle Betriebe geltenden Bekämpfungs- und Restriktionsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

Zu Nummer 3:

Die Anordnung der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in geschlossenen Räumen der Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c und d der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 Nr. 1 Buchstabe a) der Geflügelpest-Verordnung und ergänzt die präventive Aufstallung unter Nummer 1 des Tenors zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Risikos eines Erregereintrags. Nach dem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission Nr. 2018/1136 besteht in Gebieten mit Aufstallungspflicht im Freien ein erhöhtes Infektionsrisiko, dem durch eine Durchführung der Veranstaltungen in geschlossenen Räumen begegnet wird (vergl. Art. 4 Abs. 4 Buchstabe e)).

Zu Nummer 4:

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung wird angeordnet nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach § 37 Satz 1 TierGesG der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nummer 5:

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist.

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen einzulegen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Reutlingen, Zimmer B0 55 eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist weiterhin auf der Internetseite des Landratsamtes Reutlingen unter www.kreis-reutlingen.de/Bekanntmachungen abrufbar.

Reutlingen, 13.01.2023

gez. Dr. Müller